

**Statut  
der Schweizerischen Koordinationskonferenz  
Bildungsforschung (CORECHED)**

vom 20. Februar 2001

*Art. 1 Name*

<sup>1</sup>Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK), das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (BBW) und das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) führen unter dem Namen "CORECHED" die Koordinationskonferenz Bildungsforschung.

<sup>2</sup>Die Koordinationskonferenz hat ihren Sitz in Bern.

*Art. 2 Aufgaben*

<sup>1</sup>Die CORECHED koordiniert die Bildungsforschungspolitik zwischen der EDK, dem BBW, dem BBT und dem Schweizerischen Nationalfonds (SNF) und verbessert die Zusammenarbeit zwischen Bildungspolitik, Bildungsverwaltung, Bildungspraxis und Bildungsforschung.

<sup>2</sup>Insbesondere

- a. beurteilt sie den Stand und die Entwicklung aller Bereiche der Bildungsforschung, wobei sie sich insbesondere auf die Analysen der Schweizerischen Koordinationsstelle für Bildungsforschung (SKBF) und des Schweizerischen Wissenschafts- und Technologierates (SWTR) stützt,

- b. bezeichnet sie Probleme im schweizerischen Bildungswesen, zu deren Lösung die Bildungsforschung einen Beitrag leisten kann und entwirft Zielvorstellungen und Strategien im Hinblick auf die Realisierung dieses Beitrages,
- c. veranlasst, koordiniert und/oder unterstützt sie die Formulierung von Bildungsforschungsvorhaben nationaler Bedeutung und fördert deren Verwirklichung,
- d. beurteilt sie die Wünschbarkeit schweizerischer Beteiligung an internationalen Bildungsforschungsprojekten und koordiniert solche Beteiligungen in denjenigen Fällen, in denen mehrere Partner sich im Interesse teilen,
- e. formuliert sie zuhanden der zuständigen Instanzen Empfehlungen aus der Sicht der Bildungsforschung,
- f. valorisiert sie Ergebnisse von Bildungsforschung und kann zu diesem Zweck Beiträge an wissenschaftliche Veranstaltungen, Publikationen u.ä. leisten und
- g. ist sie für den kontinuierlichen Austausch zwischen Bildungsforschung und Bildungspolitik besorgt.

<sup>3</sup>Die CORECHED kann für die Aufgaben gemäss Absatz 2 literae a und b Dritte beiziehen.

<sup>4</sup>Die Wirkung und Funktionsweise der CORECHED wird alle vier Jahre evaluiert.

### *Art. 3 Organisation*

Organe der CORECHED sind

- a. die Steuerungsgruppe,
- b. der Beirat und
- c. die Geschäftsstelle. *2 i. M. S. SRBF*

### *Art. 4 Steuerungsgruppe*

<sup>1</sup>Der Steuerungsgruppe gehören die Generalsekretärin oder der Generalsekretär der EDK, die Direktorinnen oder Direktoren der für Bildungsforschung zuständigen Bundesämter (BBW und

BBT), die Generalsekretärin oder der Generalsekretär des SNF von Amtes wegen sowie die Präsidentin oder der Präsident der Schweizerischen Gesellschaft für Bildungsforschung an. Die Präsidentin oder der Präsident des Beirates nimmt an der Sitzung der Steuerungsgruppe mit beratender Stimme teil. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe können sich an den Sitzungen durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vertreten lassen. Die Vertreterinnen und Vertreter haben Stimmrecht.

<sup>2</sup>Der Steuerungsgruppe steht unter der Leitung einer Präsidentin oder eines Präsidenten, wobei das Präsidium jährlich unter den Mitgliedern alterniert.

<sup>3</sup>Jährlich finden mindestens zwei Sitzungen statt.

#### *Art. 5 Aufgaben*

<sup>1</sup>Die Steuerungsgruppe hat insbesondere

- a. die Linien bedeutender Bildungsforschungsvorhaben abzustimmen und die Zuständigkeiten bei grossen Bildungsforschungsprojekten festzustellen und zu koordinieren,
- b. die schweizerische Beteiligung an internationalen Bildungsforschungsprojekten und/oder nationalen Examen der schweizerischen Bildungspolitik und -forschung festzustellen und zu koordinieren und
- c. über finanzielle Anträge des Beirates im Rahmen der Mittel, die der CORECHED für eigene Projekte zur Verfügung stehen, zu entscheiden.

<sup>2</sup>Die Steuerungsgruppe stützt sich bei ihren Entscheidungen in der Regel auf Empfehlungen des Beirates ab.

<sup>3</sup>Die Steuerungsgruppe kann

- a. für spezifische Aufgaben und Themen zeitlich befristete Fachausschüsse einsetzen und deren Mitglieder bestimmen, wobei die Mitglieder solcher Ausschüsse nicht zwingend Mitglieder des Beirates oder der Steuerungsgruppe sein müssen,
- b. bestimmte Aufgaben an den Beirat oder die Geschäftsstelle delegieren.

#### *Art. 6 Beirat*

<sup>1</sup>Der Beirat setzt sich zusammen aus

- a. dem für Bildung zuständigen Direktionsmitglied des Bundesamtes für Statistik (BFS),
- b. dem für Bildungsmassnahmen für Arbeitslose zuständigen Direktionsmitglied des Seco,
- c. der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten oder einem Vorstandsmitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Bildungsforschung (SGBF),
- d. der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Schweizerischen Gesellschaft für angewandte Bildungsforschung (SGAB),
- e. je einer Vertretung einer pädagogischen Forschungsstelle aus den drei Sprachregionen,
- f. der Direktorin oder dem Direktor des SIBP,
- g. dem für die Bildungsforschung zuständigen Mitglied des Forschungsrates des SNF,
- h. den Programmleiterinnen oder Programmleitern von Programmen im Bereich der Bildungsforschung,
- i. je einer Hochschulprofessorin oder einem Hochschulprofessor aus dem Bereich der Bildungsforschung der französischen, deutschen und der italienischen Schweiz,
- j. der Direktorin oder dem Direktor der Schweizerischen Vereinigung für Erwachsenenbildung (SVEB),

- k. je einer Vertretung des Dachverbandes "Lehrerinnen und Lehrer Schweiz" (LCH) und des SER und  
l. der Direktorin oder dem Direktor der SKBF.

<sup>2</sup>Die Steuerungsgruppe wählt die Mitglieder des Beirats für eine Amtsdauer von vier Jahren und bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten. Die Mitglieder der Steuerungsgruppe können an den Sitzungen des Beirates teilnehmen oder sich durch eine Person ihrer Institution vertreten lassen.

<sup>3</sup>Der Beirat führt in der Regel jährlich zwei Sitzungen durch. Die Mitglieder gemäss Absatz 1 literae a, b, f, g und l können sich im Verhinderungsfall vertreten lassen. Ist die Präsidentin oder der Präsident an der Sitzungsteilnahme verhindert, bezeichnet sie oder er aus der Mitte der Mitglieder die Sitzungsleitung.

<sup>4</sup>Die Reisespesen werden abgegolten.

#### *Art. 7 Aufgaben*

<sup>1</sup>Der Beirat hat insbesondere

- a. die Steuerungsgruppe in der Erfüllung der unter Artikel 2 literae a, b, c und f genannten Aufgaben mit Empfehlungen, Vernehmlassungen und Anträgen zu unterstützen,
- b. die unter Artikel 2 literae d und e genannten Aufgaben in eigener Kompetenz wahrzunehmen, wobei er dafür finanzielle Mittel bei der Steuerungsgruppe beantragen kann,
- c. diejenigen Aufgaben zu erledigen, die ihm von der Steuerungsgruppe im Einzelfall übertragen werden.

<sup>2</sup>Jedes gewählte Mitglied des Beirates besitzt ein Stimmrecht. Die Entscheide werden mittels einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder gefällt, sofern mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist. Kommt keine Mehrheit zu Stande, kommt der Präsidentin oder dem Präsidenten der Stichentscheid zu.

<sup>3</sup>In dringenden Fällen können Abstimmungen auf dem Korrespondenzweg durchgeführt werden. Diesfalls gilt das einfache Mehr aller Mitglieder.

#### *Art. 8 Geschäftsstelle*

<sup>1</sup>Mit der Führung der Geschäftsstelle der CORECHED wird die SKBF beauftragt.

<sup>2</sup>Die SKBF hat die wissenschaftliche Leitung der Geschäftsstelle einer fachlich ausgewiesenen und qualifizierten Person zu übertragen, deren Aufgaben in einem Pflichtenheft festgelegt werden.

<sup>3</sup>Die jährliche Entschädigung erfolgt im Rahmen eines von der Steuerungsgruppe festgelegten Pauschalbetrags, wobei dieser Betrag unter Berücksichtigung der Entwicklung des Aufgabenvolumens der CORECHED und der allgemeinen Preis- und Lohnentwicklung durch die Beiträge zahlenden Institutionen der CORECHED angepasst werden kann.

<sup>4</sup>Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt zu Beginn des Kalenderjahres.

#### *Art. 9 Aufgaben*

Die Geschäftsstelle hat insbesondere

- a, die Geschäfte der Steuerungsgruppe und des Beirates vorzubereiten,
- b. die Entscheidungen der Steuerungsgruppe und des Beirates zu vollziehen, insbesondere, was das Einholen von Informationen, die Erstellung von Verträgen, die Begleitung von Projekten und die Information von Aussenstehenden anbelangt,
- c. sämtliche Finanzgesuche an die CORECHED zu bearbeiten und der Steuerungsgruppe vorzulegen, wobei sie dafür sorgt, dass die Gesuchsteller in Kenntnis der geltenden Kriterien

- alle für die Entscheidungsfindung notwendigen Informationen einreichen,
- d. mit einer geeigneten Informationsstrategie zu garantieren, dass alle potenziellen Auftragnehmer der CORECHED einen gleichberechtigten Zugang zu den Mitteln der CORECHED haben,
  - e. die interessierte Öffentlichkeit über die Entscheidungen und Arbeiten innerhalb der CORECHED zu informieren,
  - f. die Steuerungsgruppe und den Beirat über den Stand laufender Projekte und über die Ergebnisse abgeschlossener Projekte zu informieren und der Steuerungsgruppe in der Frühjahrssitzung einen Rechenschaftsbericht über das abgelaufene Jahr vorzulegen,
  - g. die Buchhaltung der CORECHED zu führen und die Steuerungsgruppe und den Beirat an jeder Sitzung über den aktuellen Stand der Finanzen zu orientieren und
  - h. in Absprache mit der Präsidentin oder mit dem Präsidenten der Steuerungsgruppe die Aussenkontakte der CORECHED wahrzunehmen, sofern diese nicht an Mitglieder der Steuerungsgruppe oder des Beirates delegiert worden sind.

#### *Art. 10 Finanzierung*

Die Finanzierung der CORECHED erfolgt gestützt auf eine Vereinbarung zwischen der EDK, dem BBW und dem BBT.

#### *Art. 11 In-Kraft-Treten*

Dieses Statut tritt mit der Unterzeichnung in Kraft.

Bern, 20. Februar 2001

Für die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK)  
Der Generalsekretär: Hans Ambühl

Für das Bundesamt für Bildung und Wissenschaft (BBW)  
Der Direktor: Gerhard Schuwey

Für das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT)  
Der Direktor: Eric Fumeaux